

BStGer RR.2007.92 vom 21. Juni 2007

Bundesstrafgericht, 2007-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.92

FR: TPF RR.2007.92 du 21 juin 2007

IT: TPF RR.2007.92 del 21 giugno 2007

Regeste

Auslieferung an die Türkei Auslieferung unter annahmebedürftigen Auflagen (Art. 80p IRSG), akzessorisches Haftentlassungsgesuch

Erwägungen

E. 20

Dezember 2005 in der Schweiz verhaftet und in provisorische Auslieferungshaft gesetzt wurde, wogegen Beschwerde erhoben wurde, welche die I. Beschwerdekammer am 18. Januar 2006 abwies (TPF BH.2006.1);

- auf formelles Auslieferungsersuchen vom 26. und 30. Januar 2006 und nach Abgabe der eingeforderten Garantien seitens der türkischen Behörden das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) die Auslieferung von A. an die Türkei am 29. August 2006 (Teilnahmen an einem Tötungsdelikt) bewilligte;

- das Bundesgericht am 23. Januar 2007 eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde von A. sowie die Einrede des politischen Delikts abwies, jedoch das Dispositiv des Auslieferungsentscheides des BJ ergänzte, indem es den Vollzug der Auslieferung von einer förmlichen Garantieerklärung der ersuchenden Behörde (Gewährleistung unbeaufsichtigten Besuchs durch von der schweizerischen Botschaft in Ankara bezeichnete Vertreter und deren Teilnahme an Gerichtsverhandlungen) abhängig machte (Urteil des Bundesgerichts 1A.181/2006);

- die türkische Botschaft am 2. März 2007 die Zusicherung mit dem genauen Wortlaut der bundesgerichtlichen Garantieauflage abgab, worauf das BJ mit Verfügung vom 15. März 2007 feststellte, diese Zusicherung genüge den bundesgerichtlichen Auflagen;

- die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts auf Beschwerde hin erwog, die Zusicherung im Schreiben der türkischen Botschaft vom 2. März 2007 sei zwar inhaltlich vollständig, sich jedoch aus der Erklärung nicht ausreichend ergebe, dass diese auch tatsächlich vom zuständigen türkischen Justizministerium abgegeben worden sei (TPF RR.2007.47 vom 2. Mai 2007 E. 4.3 und 4.4);

- die II. Beschwerdekammer deshalb mit Entscheid vom 2. Mai 2007 die Beschwerde von A. teilweise guthiess und anordnete, das BJ habe dem ersuchenden Staat eine letztmalige und nicht erstreckbare Frist von maximal 14 Tagen für den Nachweis einzuräumen, dass die förmliche Garantieerklärung von den zuständigen Behörden abgegeben wurde, die Beschwerde jedoch im Übrigen abwies (inkl. akzessorischem Haftentlassungsgesuch; TPF RR.2007.47 vom 2. Mai 2007 E. 4.4);

- das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Mai 2007 auf eine Beschwerde von A. gegen den Entscheid der II. Beschwerdekammer nicht eintrat und wegen Aussichtslosigkeit auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abwies (Urteil des Bundesgerichts 1C.107/2007);

- die türkische Botschaft innert vom BJ angesetzter Frist am 16. Mai 2007 eine Erklärung des türkischen Justizministeriums (in türkischer Sprache und in deutscher Übersetzung) übermittelte, wonach die erwähnte Zusicherung vom zuständigen Generaldirektorat für Völkerrecht und Auswärtige Beziehungen des Justizministeriums im Wortlaut am 28. Februar 2007 abgegeben und am 2. März 2007 über die türkische Botschaft in Bern den schweizerischen Behörden übergeben worden sei (Beilage zu act. 3.4);

- das BJ dem Vertreter von A. Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte und nach Eingang derselben am 24. Mai 2007 mit Verfügung feststellte, die Note der türkischen Botschaft vom 16. Mai 2007 erbringe in Verbindung mit dem Schreiben des türkischen Justizministeriums den im Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 2. Mai 2007 geforderten Nachweis (act. 3.8);

- A. gegen diese Verfügung am 1. Juni 2007 erneut Beschwerde an das Bundesstrafgericht erheben liess mit dem Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Verweigerung der Rechtshilfe bzw. Abweisung des Rechtshilfegesuchs und unverzügliche Haftentlassung, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Bundeskasse sowie Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 1);

- das BJ mit Eingabe vom 7. Juni 2007 auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde und Abweisung des akzessorischen Haftentlassungsgesuchs antrag (act. 3), während A. mit Replik vom 15. Juni 2007 an seinem Standpunkt festhalten liess (act. 5);

- auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde des dazu legitimierten Beschwerdeführers gegen die gemäss Art. 80p Abs. 3 und 4 IRSG beschwerdefähige Verfügung betreffend Feststellung über die Erfüllung von Auflagen einzutreten ist;

- bezüglich des Antrags auf Entlassung aus der Auslieferungshaft auf die Ausführungen im Entscheid vom 2. Mai 2007 (E. 2.2) verwiesen werden kann;

- der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringt, es liege den neuen Erklärungen des türkischen Justizministeriums und der türkischen Botschaft

- 4 -

keine Kopie der Erklärung vom 28. Februar 2007 bei bzw. der Wortlaut in der Erklärung vom 2. März 2007 werde nicht erneut wiedergegeben und deren neue Erklärungen erbrächten u.a. deshalb keinen Nachweis dafür, dass die Garantierklärung vom 2. März 2007 von der zuständigen türkischen Behörde abgegeben worden sei; die türkische Botschaft zur Abgabe von Zusicherungen nicht legitimiert sei, weshalb es an einer Monitoring - Garantie mit verpflichtender Wirkung fehle;

- diese Einwendungen des Beschwerdeführers insgesamt und im Einzelnen offensichtlich unbegründet sind;

- gemäss der Erklärung des türkischen Justizministeriums, die Garantierklärung tatsächlich vom zuständigen türkischen Justizministerium am 28. Februar 2007 abgegeben und von der türkischen Botschaft am 2. März 2007 den schweizerischen Behörden übermittelt worden ist (in act. 3.4);

- sich aus dem in französischer Sprache gehaltenen Übermittlungsschreiben der türkischen Botschaft vom 16. Mai 2007 zusätzlich ergibt, dass das Justizministerium durch sein Generaldirektorat für Völkerrecht und Ausländische Beziehungen für die Abgabe von Garantien im Bereich der Auslieferung zuständig ist und dass die türkische Botschaft mit ihrer Erklärung vom 2. März 2007 gestützt auf dessen Entscheid vom 28. Februar 2007 gehandelt hat (act. 3.4);

- die II. Beschwerdekammer in ihrem Entscheid vom 2. Mai 2007 bereits rechtskräftig entschieden hat, dass die Garantieerklärung vom 2. März 2007 den vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen genügt und damit inhaltlich ausreichend ist (TPF RR.2007.47 E. 4.3), worauf hier nicht mehr zurückzukommen ist;

- damit der im Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 2. Mai 2007 geforderte Nachweis dafür erbracht ist, dass die vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 23. Januar 2007 definierten Garantien von der zuständigen türkischen Behörde abgegeben worden sind;

- die Beschwerde damit in allen Punkten (inkl. akzessorischem Haftentlassungsgesuch) abzuweisen ist und der Auslieferung nichts mehr entgegensteht;

- die Beschwerde sich als offensichtlich aussichtslos erweist, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG);

- 5 -

- es sich gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG in Anbetracht der Uneinbringbarkeit von Kosten rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten;

- 6 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.